

Titel:

Erfolgloser Antrag auf vorläufige Zulassung zum Studiengang, Humanmedizin Klinik an der LMU außerhalb der Kapazität, Wintersemester 2019/20, Anwendung des Parameters 15, 5 v.H., Berücksichtigung der außeruniversitären Krankenanstalten, Keine Pflicht der Universität zur Einbindung weiterer außeruniversitärer Krankenanstalten

Normenketten:

§ 123 VwGO,
§ 51 Abs. 2 Nr. 4 HZV,
§ 54 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 HZV,
§ 54 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 HZV,
HZV § 54 Abs. 1 S. 2 Nr. 3

Schlagworte:

Erfolgloser Antrag auf vorläufige Zulassung zum Studiengang, Humanmedizin Klinik an der LMU außerhalb der Kapazität, Wintersemester 2019/20, Anwendung des Parameters 15, 5 v.H., Berücksichtigung der außeruniversitären Krankenanstalten, Keine Pflicht der Universität zur Einbindung weiterer außeruniversitärer Krankenanstalten

Fundstelle:

BeckRS 2020, 49624

Tenor

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Die Antragspartei hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert wird auf EUR 2.500 festgesetzt.

Gründe

I.

1

Die Antragspartei beantragt beim Verwaltungsgericht München,

2

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO zu verpflichten, die Antragspartei vorläufig zum fünften Fachsemester (erstes klinisches Fachsemester), hilfsweise zu einem niedrigeren Fachsemester, im Studiengang Humanmedizin an der L.Universität M. gemäß der Sach- und Rechtslage des Wintersemesters 2019/20 zuzulassen.

3

Zur Begründung wird ausgeführt, die Antragspartei begehre die Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität. Die Antragspartei rüge die unzureichende Kapazitätsauslastung.

4

Die Bewerbung um einen Studienplatz außerhalb der festgesetzten Kapazität bei der L.Universität M. (LMU), die Hochschulzugangsberechtigung, der Nachweis über den erfolgreich abgelegten Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bzw. über als einen solchen anerkannte Prüfungen wurden vorgelegt. Ferner legte die Antragspartei eine eidesstattliche Versicherung der deutschen Staatsangehörigkeit sowie dazu vor, dass sie im Studiengang Humanmedizin für das erste klinische Fachsemester noch keine endgültige oder vorläufige Zulassung zum Studium an einer deutschen Hochschule erhalten habe.

5

Der Antragsgegner beantragt mit Schriftsatz vom 11. Dezember 2019,

6

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen.

7

Es sei kein Zulassungsanspruch glaubhaft gemacht worden. Die Kapazität im Studiengang Humanmedizin, Zweiter Studienabschnitt, erstes klinisches Semester sei bereits ausgelastet bzw. sogar überbucht. Es seien zum Wintersemester 2019/20 insgesamt 377 Studierende immatrikuliert. Von den drei Beurlaubten sei eine erst zum Wintersemester 2019/20 beurlaubt worden und damit kapazitätsdeckend zu berücksichtigen. Selbst wenn die anderen beiden Beurlaubten nicht berücksichtigt würden, wäre bei einer Zahl von 375 Immatrikulierten die Ausbildungskapazität von 217 Studienplätzen ausgeschöpft.

8

Auf die Satzung der LMU über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die im Studienjahr 2019/20 als Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahlsatzung 2019/20) vom 3. Juli 2019, die Kapazitätsberechnungsunterlagen der LMU und des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst für den Studiengang Humanmedizin (Zweiter Studienabschnitt) im Zulassungszeitraum 2019/20 sowie den vorgelegten Auszug aus der Studierendenstatistik vom 11. Dezember 2019 wurde Bezug genommen.

9

Das Gericht hat der Antragspartei die Stellungnahme der LMU vom 11. Dezember 2019 übersandt, die den Link zu der im Internet bereitgestellten Kapazitätsberechnung für den Studiengang Medizin (Zweiter Studienabschnitt) enthält. Das Gericht hat der Antragspartei Gelegenheit gegeben, Stellung zu nehmen und insbesondere darzulegen, weshalb noch ein freier Studienplatz, an dessen Verteilung die Antragspartei zu beteiligen wäre, vorhanden sein sollte.

10

Mit Schreiben vom 8. Januar 2020 hat das Gericht Bezug genommen auf die im Wintersemester 2018/19 von der LMU vorgelegten Musterverträge für Vereinbarungen mit Lehrkrankenhäusern für das Praktische Jahr sowie auf die von der LMU vorgelegten Vereinbarungen mit den außeruniversitären Krankenanstalten (Dermatologie, Geriatrie und Neuropädiatrie) und hat diese zum Gegenstand des Verfahrens gemacht.

11

Mit Schriftsatz vom 7. Februar 2020 führt die Antragspartei aus, in die Kapazitätsermittlung nach § 54 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 HZV seien auch die Lehrkrankenhäuser einzubeziehen, die gemäß einer mit dem Freistaat Bayern getroffenen Vereinbarung eine Ausbildung im Praktischen Jahr durchführten. Es widerspreche dem Grundsatz der kapazitätsdeckenden Auslastung, Krankenanstalten, derer sich die LMU zur Erfüllung ihrer Ausbildungsverpflichtung bediene, unberücksichtigt zu lassen. Denn nach § 54 Abs. 1 Satz 1 HZB sei das Berechnungsergebnis für den „klinischen Teil des Studiengangs Medizin“ anhand der patientenbezogenen Einflussfaktoren zu überprüfen. Nach § 7 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 24. November 2009 in ihrer anwendbaren Fassung gliedere sich das Studium in einen zweijährigen Ersten Studienabschnitt und einen vierjährigen Zweiten Studienabschnitt; das Praktische Jahr sei integraler Bestandteil des Zweiten Studienabschnitts. Es werde beantragt, der LMU aufzugeben, mitzuteilen, wie hoch die Anzahl der tagesbelegten Betten unter Berücksichtigung sämtlicher Lehrkrankenhäuser (unter Einbeziehung derer, mit denen eine Kooperation im Praktischen Jahr bestehe) ist. Diese höhere Anzahl sei der Kapazitätsberechnung zugrunde zu legen. Die von der LMU vorgenommene Überbuchung sei kapazitätsrechtlich nicht anzuerkennen. Mangels Darlegung durch die LMU sei nicht auszuschließen, dass die Überbuchung willkürlich sei.

12

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte, insbesondere den vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst überprüften Datensatz für das Studienjahr 2019/20 Bezug genommen.

II.

13

Der zulässige Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO hat in der Sache keinen Erfolg.

14

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO ist eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Eine einstweilige Anordnung ergeht, wenn das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs, d.h. des in der Hauptsache verfolgten materiellen Anspruchs, sowie eines Anordnungsgrundes, d.h. der Dringlichkeit der einstweiligen Anordnung glaubhaft (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO) gemacht wurde. Nimmt die begehrte einstweilige Anordnung die Entscheidung in der Hauptsache sachlich und zeitlich vorweg, ist dem Antrag nur dann stattzugeben, wenn dies zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes geboten ist und ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass der mit der Hauptsache verfolgte Anspruch begründet ist (BVerwG, U.v.18.4.2013 - 10 C 9/12 - juris Rn. 22).

15

Die Antragspartei hat zwar einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht, d.h. die Dringlichkeit des Begehrens, bereits vor Abschluss eines Hauptsacheverfahrens wenigstens vorläufig zum nächstmöglichen Termin zum Studiengang Medizin (Klinik) an der LMU nach den Rechtsverhältnissen des Wintersemesters 2019/20 zugelassen zu werden.

16

Die Antragspartei hat jedoch keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

17

Das Gericht sieht es nicht als überwiegend wahrscheinlich an, dass an der LMU im ersten Fachsemester des Zweiten Studienabschnitts des Studiengangs Medizin im Wintersemester 2019/20 noch ein weiterer Studienplatz vorhanden ist, der von der Antragspartei in Anspruch genommen werden könnte.

18

1. Die Zulassungszahlsatzung 2019/20 der LMU beruht auf Art. 3 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG - vom 9. Mai 2007, GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019, GVBl. S. 737, in der hier maßgeblichen Fassung der Änderungsverordnung vom 26. März 2019, GVBl. S. 98). Die LMU hat dementsprechend - nach näherer Maßgabe der auf der Grundlage des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes erlassenen Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV in der hier maßgeblichen Fassung vom 18. Juni 2007, GVBl. S. 401; BayRS 2210-8-2-1-1-K, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2018, GVBl. S. 277; zur Anwendbarkeit vgl. § 59 Abs. 1 HZV vom 10. Februar 2020, GVBl. S. 87; BayRS 2210-8-2-1-1-WK), die jährliche Aufnahmekapazität für das Studienjahr 2019/20 ermittelt und auf die beiden Vergabetermine (Wintersemester 2019/20 217 Studierende und Sommersemester 2020 216 Studierende) aufgeteilt (§ 39 Abs. 2 HZV). Als jährliche Aufnahmekapazität für das Studienjahr 2019/20 wurden im ersten klinischen Fachsemester insgesamt 433 Studienplätze festgesetzt.

19

Als kapazitätsdeckend vergeben sind 375 Studienplätze anzuerkennen. Es wurden keine substantiierten Zweifel an den Angaben der LMU zur Belegung geltend gemacht und es sind auch sonst keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Zahlen über die Belegung des Studiengangs Humanmedizin im ersten klinischen Fachsemester unzutreffend sein könnten. Vor diesem Hintergrund sieht das Gericht keinen Anlass für die Vorlage einer Liste der Immatrikulierten (vgl. BayVGh, B.v. 2.8.2017 - 7 CE 17.10094 u.a. - juris Rn. 8; B.v. 7.12.2015 - 7 CE 15.10254 u.a. - juris Rn. 19). Nach Angabe der LMU sind von den nach der Studierendenstatistik zum Stand vom 11. Dezember 2019 immatrikulierten 377 Studierenden zwei Studierende länger als ein Semester beurlaubt, so dass nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs diese aus der Zahl der im ersten Fachsemester des streitgegenständlichen Studiengangs immatrikulierten Studierenden herauszurechnen sind (B.v. 21.10.2013 - 7 CE 13.10276 u.a. - juris Rn. 14). Auch mit der Immatrikulation von 375 Studierenden im ersten klinischen Fachsemester ist die vorhandene Kapazität jedoch überbucht.

20

Gegen diese Überbuchung bestehen keine Bedenken. Im Wintersemester ist das erste klinische Fachsemester sowohl an der LMU als auch an der Technischen Universität München aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 HZV regelmäßig stark überbucht. Nach dieser Regelung können Studierende der LMU nach

erfolgreichem Abschluss des vorklinischen Teils des Studiengangs ihr Studium am Studienort München unter den in der Hochschulzulassungsverordnung genannten Voraussetzungen fortsetzen, auch wenn dies zu einer „Überlast“ der Universitäten, die dann im Verhältnis von 60 v.H. zu 40 v.H. aufzuteilen ist, führt (vgl. BayVGh, B.v. 8.10.2018 - 7 CE 18.10011 - juris Rn. 13; B.v. 5.11.2015 - 7 CE 15.10362 - juris Rn. 12 - zu 441 im Wintersemester 2014/2015 im ersten klinischen Fachsemester an der LMU immatrikulierten Studierenden bei 249 festgesetzten Studienplätzen). Nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 Zulassungszahlsatzung 2019/20, wonach eine Zulassung im Studiengang Humanmedizin zum ersten Fachsemester des Zweiten Studienabschnitts im Sommersemester nur stattfindet, soweit die Summe der als jährliche Aufnahmekapazität festgesetzten Zulassungszahlen für das erste Fachsemester des Zweiten Studienabschnitts nicht überschritten wird, kann die LMU zum Ausgleich dann im jeweils folgenden Sommersemester entsprechend weniger Studierende immatrikulieren. Dementsprechend liegt die Zahl der in den jeweiligen Sommersemestern zum ersten klinischen Fachsemester zugelassenen und immatrikulierten Studierenden regelmäßig deutlich unter der in der Zulassungszahlsatzung festgesetzten Zulassungszahl (in der Studierendenstatistik zum Stand 11. Dezember 2019 ersichtlich in den Studierendenzahlen im zweiten, vierten, sechsten und achten Fachsemester). Das geschilderte Vorgehen ist nicht zu beanstanden, da für die Ausschöpfung der Ausbildungskapazität allein maßgebend ist, dass in der Summe beider Vergabetermine die Gesamtzulassungszahl der Studienplätze an Studierende vergeben wird (BayVGh, B.v. 8.10.2018 - 7 CE 18.10011 - juris Rn. 13; B.v. 5.11.2015 - 7 CE 15.10362 u.a. - juris Rn. 12). Die Überbuchung ist unmittelbare Folge einer Rechtsnorm und daher nicht gesondert begründungsbedürftig.

21

2. Nach der vorliegend maßgeblichen patientenbezogenen Kapazität (§ 51 Abs. 2 Nr. 4, § 54 HZV) ist zunächst zum Stichtag der Berechnung im Januar 2019 die Zahl der im Jahr 2018 tagesbelegten Betten (1724,0110) zu berücksichtigen (Vorjahr: 1722,0849 tagesbelegte Betten im Jahr 2017).

22

Nach § 54 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HZV ergibt sich damit eine patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität von 267,2217 (15,5 v.H. der Gesamtzahl der tagesbelegten Betten); im Vorjahr lag diese Zahl bei 266,9232. Das Gericht sieht keinen Anlass, von dem in § 54 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HZV genannten Parameter (15,5 v.H. der Gesamtzahl der tagesbelegten Betten) abzuweichen (vgl. BayVGh, B.v. 16.9.2019 - 7 CE 19.10044 - juris Rn. 13).

23

3. Gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Satz 1 HZV erhöht sich das Berechnungsergebnis um die Zahl Eins je 1000 poliklinischer Neuzugänge, was bei 417.697 poliklinischen Neuzugängen aktuell 417,70 ergibt; diese Erhöhung ist jedoch gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Satz 2 HZV begrenzt auf maximal 50 v.H. der patientenbezogenen Kapazität, d.h. 133,6109 (Vorjahr: 133,4616).

24

4. Von Seiten der außeruniversitären Krankenanstalten, die Lehrveranstaltungen für diesen Studienabschnitt vereinbarungsgemäß und auf Dauer durchführen (aktuell Einrichtungen, die Lehrveranstaltungen in den Fächern Geriatrie, Neuropädiatrie und Dermatologie anbieten), ergibt sich nach § 54 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 HZV zusätzlich eine jährliche Aufnahmekapazität von 31,2325.

25

Nach § 54 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 HZV erhöht sich, soweit in außeruniversitären Krankenanstalten Lehrveranstaltungen für den klinischen Studienabschnitt vor Beginn des Praktischen Jahres vereinbarungsgemäß und auf Dauer durchgeführt werden, die patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität entsprechend. Das Gericht schließt sich der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGh, B.v. 28.7.2014 - 7 CE 14.10052 u.a. - juris Rn. 26; B.v. 9.2.2017 - 7 CE 16.10317 - juris Rn. 7) an und berücksichtigt die Erhöhung der patientenbezogenen Kapazität durch außeruniversitäre Krankenanstalten nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen mit den außeruniversitären Krankenanstalten unter Heranziehung von § 54 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 HZV (vgl. Bahro/Berlin, Das Hochschulzulassungsrecht in der Bundesrepublik Deutschland, 4. Aufl. 2003, § 17 KapVO Rn. 10 a.E.). Gegen die Berechnung durch prozentuale Anhebung der patientenbezogenen jährlichen Aufnahmekapazität nach § 54 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HZV entsprechend dem Umfang des Unterrichts am Krankenbett in den außeruniversitären Krankenanstalten (so OVG Hamburg, B.v. 21.4.2015

- 3 NC 121/14 - juris Rn. 18 ff.), spricht der Wortlaut der vorgelegten Vereinbarungen mit den außeruniversitären Krankenanstalten, die jeweils auf eine bestimmte Zahl von Patienten bzw. tagesbelegten Betten abstellen (für den Bereich der Dermatologie enthält die Vereinbarung hierzu zwar keine ausdrückliche Regelung; die tatsächlich praktizierte Vorgehensweise orientiert sich jedoch ebenfalls an Betten). Der systematische Zusammenhang von § 54 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 HZV mit § 54 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 HZV legt nahe, die „entsprechende“ Erhöhung der patientenbezogenen jährlichen Aufnahmekapazität (§ 54 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Halbsatz 2 HZV) dann auch nach Maßgabe der § 54 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 2 HZV zu berechnen.

26

a) Eine Einbeziehung der Lehrkrankenhäuser, die aufgrund einer Vereinbarung eine Ausbildung im Praktischen Jahr durchführen, in die Kapazitätsberechnung nach § 54 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 HZV ist nicht angezeigt. Nach den vom Gericht in das Verfahren eingeführten, von der LMU im Wintersemester 2018/19 vorgelegten Unterlagen wird an den akademischen Lehrkrankenhäusern der LMU eine Ausbildung im Praktischen Jahr gemäß § 3 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl I S. 2405), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. März 2020 (BGBl I S. 497), durchgeführt. Nach dem Vortrag der LMU im Schriftsatz vom 21. Februar 2019 wird mit den Lehrkrankenhäusern ein auf einem Mustervertrag beruhender Vertrag geschlossen, der den Umfang der Ausbildung im Praktischen Jahr definiert. Weitere Ausbildungsangebote außerhalb des Praktischen Jahres würden mit den PJ-Krankenhäusern regelmäßig nicht vereinbart. Die von der LMU vorgelegten Musterverträge zum Stand 2004, 2012 und 2017 enthalten keine Regelungen zu Lehrveranstaltungen für Medizinstudierende vor dem Beginn des Praktischen Jahres. Auch sonst liegen keine Hinweise dafür vor, dass entgegen dem Vortrag der LMU in den Vereinbarungen mit den akademischen Lehrkrankenhäusern der LMU zugleich Vereinbarungen über Lehrveranstaltungen für den Zweiten Studienabschnitt vor dem Praktischen Jahr enthalten wären. Vielmehr wurde etwa, obwohl das Klinikum N. zugleich die Ausbildung der Studierenden der LMU im Praktischen Jahr übernimmt, die Ausbildung der Studierenden der LMU im Zweiten Studienabschnitt vor dem Praktischen Jahr in der vorgelegten separaten Vereinbarung zwischen der Städtisches Klinikum M. GmbH und der LMU über die Zusammenarbeit bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen im Querschnittsbereich „Medizin des Alterns und des alten Menschen“ geregelt.

27

Soweit die Antragspartei darauf verweist, dass das Praktische Jahr integraler Bestandteil des Zweiten Studienabschnitts des Medizinstudiums sei, ändert dies nichts daran, dass nach § 54 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 HZV sich die patientenbezogene Ausbildungskapazität nur insoweit entsprechend erhöht, als in außeruniversitären Krankenanstalten Lehrveranstaltungen für „diesen Studienabschnitt“ vereinbarungsgemäß und auf Dauer durchgeführt werden. Die Formulierung „diesen Studienabschnitt“ bezieht sich auf § 54 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HZV, wonach als patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität für „den Studienabschnitt zwischen dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte und dem Beginn des Praktischen Jahres nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte“ 15,5 v.H. der Gesamtzahl der tagesbelegten Betten des Klinikums anzusetzen sind. Folglich geht es in § 54 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 HZV lediglich um Lehrveranstaltungen in der Zeit zwischen dem Ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung und dem Praktischen Jahr. Für diesen Studienabschnitt bieten jedoch die Lehrkrankenhäuser, die Ausbildungsleistungen im Rahmen des Praktischen Jahres erbringen, keine Lehrveranstaltungen an.

28

Aus der zitierten Entscheidung des OVG Lüneburg (B.v. 28.11.2019 - 2 NB 1/19 - juris Rn. 52) ergibt sich nichts anderes, da die Ausführungen des Gerichts sich auf die Frage beziehen, in welcher Weise die entsprechende Erhöhung der patientenbezogenen jährlichen Aufnahmekapazität im Rahmen von § 17 Abs. 1 Nr. 3 KapVO (entspricht § 54 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 HZV) berechnet werden soll. Zur Frage der Einbeziehung von Lehrkrankenhäusern, die Ausbildungsleistungen für das Praktische Jahr erbringen, in die Kapazitätsermittlung nach § 54 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 HZV finden sich keine Ausführungen.

29

Anhaltspunkte dafür, dass an weiteren außeruniversitären Krankenanstalten Lehrveranstaltungen für diesen Studienabschnitt vereinbarungsgemäß und auf Dauer durchgeführt werden, sind nicht ersichtlich. Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, der sich das Gericht anschließt, ist die Universität nicht verpflichtet, zum Zweck der Erhöhung der patientenbezogenen Aufnahmekapazität

30

b) Zum Umfang der im Bereich der außeruniversitären Krankenanstalten in die Ausbildung einbezogenen Patienten ist in § 4 Abs. 1 Satz 2 der vorgelegten Vereinbarung zwischen der Städtisches Klinikum M. GmbH und der LMU über die Zusammenarbeit bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen im Querschnittsbereich „Medizin des Alterns und des alten Menschen“ geregelt, dass im Querschnittsbereich Geriatrie eine teilstationäre Abteilung „mit ca. 30 Patienten“ zur Verfügung steht. Der Ansatz von 35 tagesbelegten Betten in der Kapazitätsberechnung der LMU ist daher nicht zu beanstanden.

31

Im Bereich Neuropädiatrie stehen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 der vorgelegten Vereinbarung zwischen der Klinik für Neuropädiatrie und Neurologische Rehabilitation, Epilepsiezentrum für Kinder und Jugendliche, Tagesklinik für Neuropädiatrie S-klinik V- und der LMU eine Tagesklinik für Neuropädiatrie sowie eine neuropädiatrische Ermächtigungsambulanz zur Verfügung „mit täglich ca. 10 Patienten, die ambulant und teilstationär betreut werden“. Im Rahmen der Kapazitätsberechnung behandelt die LMU diese 10 Patienten unter Vernachlässigung der Unterscheidung zwischen stationären und ambulanten Patienten wie 10 Planbetten. Da sich dies kapazitätsfreundlich auswirkt, ist dies nicht zu beanstanden.

32

Zur Einbeziehung der Betten der Dermatologie hat die LMU die Vereinbarung aus dem Jahr 1929 „aus Anlass der Erbauung einer städtischen dermatologischen Krankenhausabteilung und einer dermatologischen Universitätsklinik an der T. straße“ zwischen dem Freistaat Bayern und der Stadtgemeinde München vorgelegt. Aus den darin enthaltenen Bestimmungen zu Errichtung und Betrieb des Gebäudes sowie zu Personal und Betrieb von Krankenhaus und Klinik ist ersichtlich, dass neben dem Krankenhausbetrieb auch „klinische Zwecke (Unterricht, klinisches Laboratorium)“ (vgl. D. IX) verfolgt werden; der Umfang der heute in die Ausbildung im klinischen Abschnitt des Studiums einbezogenen Betten lässt sich daraus jedoch nicht ableiten. Nach der Homepage der M. Klinik T. Straße, Städtisches Klinikum M. GmbH (www.m-klinik.de/krankenhaus/t.-strasse/) verfügt diese über 160 Betten. Dass hiervon lediglich ein Teil in die Ausbildung im klinischen Abschnitt des Studiums einbezogen sein soll, lässt sich weder der Vereinbarung noch sonstigen Umständen entnehmen. Da für eine Einbeziehung von lediglich 130 Planbetten kein Anhalt ersichtlich ist, legt das Gericht der Kapazitätsberechnung 160 Planbetten zugrunde.

33

c) Zur Ermittlung der tagesbelegten Betten in den Bereichen Geriatrie, Neuropädiatrie und Dermatologie hat die LMU eine durchschnittliche Belegung von 90 v.H. zugrunde gelegt.

34

Für den Bereich der Geriatrie begegnet diese Vorgehensweise jedenfalls deshalb im Ergebnis keinen Bedenken, weil nach § 4 Abs. 1 Satz 2 der vorgelegten Vereinbarung zwischen der Städtisches Klinikum M. GmbH und der LMU über die Zusammenarbeit bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen im Querschnittsbereich „Medizin des Alterns und des alten Menschen“ vorgesehen ist, dass lediglich „ca. 30 Patienten“ zur Verfügung stehen. Mit dem Ansatz von 31,5 tagesbelegten Betten ist der Rahmen von § 4 Abs. 1 Satz 2 der Vereinbarung ausgeschöpft; dass tatsächlich mehr Patienten vereinbarungsgemäß für die Ausbildung zur Verfügung stehen, ist nicht ersichtlich.

35

Demgegenüber stehen im Bereich der Neuropädiatrie nach § 4 Abs. 1 Satz 2 der vorgelegten Vereinbarung zwischen der Klinik für Neuropädiatrie und Neurologische Rehabilitation, Epilepsiezentrum für Kinder und Jugendliche, Tagesklinik für Neuropädiatrie S-klinik V- und der LMU eine Tagesklinik für Neuropädiatrie sowie eine neuropädiatrische Ermächtigungsambulanz zur Verfügung „mit täglich ca. 10 Patienten, die ambulant und teilstationär betreut werden“. Der Vereinbarung ist damit bereits eine Durchschnittszahl an Patienten zugrunde gelegt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum dieser Wert noch einmal um eine pauschale Belegungsquote zu mindern ist. Danach sind 10 tagesbelegte Betten zu berücksichtigen.

36

Im Bereich der Dermatologie ist hinsichtlich der angenommenen Belegungsquote von 90 v.H. zu berücksichtigen, dass dieser Wert zwar deutlich über der durchschnittlichen Belegung im gesamten Klinikum der LMU (84,59 v.H.) angesetzt ist. Die Belegungsquoten der einzelnen Kliniken der LMU (vgl. „Kapazitätsrechnung Klinik WS WS 2019/2020 und SS 2020 - Betriebsstatistik; Januar 2019“) sind allerdings sehr unterschiedlich (vgl. einerseits 122,12 v.H. Psychiatrie und Psychotherapie, andererseits 67,68 v.H. Kinder- und Jugendmedizin). Vor diesem Hintergrund kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Ansatz einer pauschalen Belegungsquote von 90 v.H. unter Verzicht auf eine Ermittlung der konkreten Belegung sich auf jeden Fall kapazitätsfreundlich auswirkt. Mangels näherer Anhaltspunkte zur konkreten Belegung legt das Gericht seiner Berechnung die ungeminderte Zahl der Betten (160) zugrunde.

37

d) Dass die LMU für die außeruniversitären Krankenanstalten keine poliklinischen Neuzugänge angesetzt hat, ist nicht zu beanstanden.

38

In den Bereichen Geriatrie und Neuropädiatrie ist nach der Festlegung der zur Verfügung stehenden Patienten in § 4 Abs. 1 Satz 2 der jeweiligen Vereinbarung im darauf folgenden § 4 Abs. 1 Satz 3 jeweils geregelt, dass Patienten aus anderen Bereichen nicht zur Verfügung stehen. Es sind keinerlei Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass sich diese Regelung lediglich auf stationäre Patienten beziehen soll. Bezüglich der poliklinischen Neuzugänge liegt daher keine Vereinbarung vor, wonach auch diese Patienten für die Ausbildung im klinischen Teil des Studiums zur Verfügung stehen sollen.

39

Im Bereich der Dermatologie wird der ambulante Bereich von der Universität selbst unterhalten. Dementsprechend sind die poliklinischen Neuzugänge der Klinik und Poliklinik für Dermatologie und Allergologie bereits bei der Gesamtzahl der poliklinischen Zugänge des Klinikums der Universität berücksichtigt (vgl. „Kapazitätsrechnung Klinik WS 2019/2020 und SS 2020 - Betriebsstatistik; Januar 2019“).

40

e) Insgesamt ergibt sich daher für den Bereich der außeruniversitären Krankenanstalten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 HZV folgende patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität:

41

Tagesbelegte Betten:

Geriatrie	31,5
Neuropädiatrie	10,0
Dermatologie	160,0
Summe	201,5

42

15,5 v. H. der tagesbelegten Betten: 31,2325

43

5. Insgesamt errechnet sich daher nach § 54 Abs. 1 Satz 2 HZV eine jährliche Ausbildungskapazität von 432,0651, gerundet 432 Studienplätzen.

44

Gegen die festgesetzte Ausbildungskapazität von 433 Studienplätzen bestehen daher keine Bedenken.

45

Der Antrag auf vorläufige Zulassung zum ersten Fachsemester des Studiengangs Humanmedizin, Zweiter Studienabschnitt, außerhalb der festgesetzten Kapazität war daher abzulehnen.

46

6. Soweit die Antragspartei hilfsweise die vorläufige Zulassung in einem niedrigeren Semester beantragt, hat auch dieser Antrag keinen Erfolg. Ab einem bereits erreichten Studienfortschritt kann nur eine Zulassung zu einem nächsthöheren Fachsemester beantragt werden (vgl. § 35 Abs. 2 Nr. 1 HZV), damit dieselbe Ausbildungskapazität nicht mehrmals von demselben Studierenden in Anspruch genommen wird.

47

7. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

48

Die Streitwertfestsetzung richtet sich nach § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG.